

AZ: 1262/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin in einem Stromliefervertrag.

Die Beteiligten schlossen zum 15.01.2020 einen Stromliefervertrag mit einer Mindestlaufzeit und einer eingeschränkten Preisgarantie bis zum 24.10.2021 sowie einer automatischen Verlängerungsoption für jeweils weitere zwölf Monate. Am 17.12.2021 kündigte die Beschwerdegegnerin eine Erhöhung des Arbeitspreises von 27,68 ct/kWh auf 39,10 ct/kWh sowie des Grundpreises von 142,43 EUR auf 153,26 EUR/Jahr zum 01.02.2022 an. Sie berief sich auf um über 400 % gestiegene Beschaffungskosten für Strom, die sie auch unter Berücksichtigung der ab dem 01.01.2022 gesenkten EEG-Umlage nicht habe auffangen können. Die Beschwerdeführer widersprachen der Preiserhöhung.

Sie tragen vor, die Beschwerdegegnerin habe sich nicht wirksam vertraglich vorbehalten, die Preise wegen gestiegener Beschaffungskosten zu erhöhen. Die Preisänderungsklauseln in Ziffer 5.1 und 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) seien überraschend und damit unwirksam. Es sei das kalkulatorische Risiko der Beschwerdegegnerin, während der Vertragslaufzeit die benötigten Energiemengen zu beschaffen. Die Preiserhöhung sei zudem unverhältnismäßig, weil um mehr als 40 % höhere Preise nicht mit der Preisentwicklung am Energiemarkt begründet werden könnten. Der Zeitpunkt der Preiserhöhung habe noch vor der eigentlichen „Energiepreiskrise“ durch den Beginn des Krieges in der Ukraine gelegen. Die Beschwerdegegnerin könne mit den gestiegenen Beschaffungskosten keinen Anstieg der Grundgebühren rechtfertigen.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin, dass diese auf die Preiserhöhung zum 01.02.2022 verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe die Preise nach Ablauf der Preisgarantie entsprechend der wirksamen Vorgaben aus Ziffer 5.1 Satz 1 AGB erhöht. Sie habe dabei Kostensenkungen ebenso berücksichtigt wie Kostensteigerungen. Die Beschaffungskosten seien mit über 400 % weitaus drastischer gestiegen als die Preiserhöhung wiedergebe.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich wirksam vorbehalten, die Preise nach Ablauf der Preisgarantie nicht nur wegen gestiegener hoheitlicher Belastungen, sondern auch wegen gestiegener Beschaffungskosten zu erhöhen.

Nach derzeitigem Sachstand widerspricht die Preisänderungsregelung nach Ziffer 5.1 und 5.2 AGB den höchstrichterlich festgelegten Anforderungen nicht. Insbesondere ist die Beschwerdegegnerin gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 AGB verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens im Rahmen der Neukalkulation der Preise *„Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen und diese nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben weiterzugeben, da dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen und das Äquivalenzzin-teresse gewahrt ist.“* Kostensenkungen im Saldo verpflichten die Beschwerdegegnerin zu einer Preissenkung, Kostensteigerungen im Saldo können ganz oder teilweise im Rahmen der Preiserhöhung weitergegeben werden.

Die Regelung ist nicht nach § 305 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam, weil sie überraschend ist. Nach § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.

Eine nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnliche Klausel kann sich auch aus Widersprüchen zu Werbeaussagen des Verwenders (vgl. BGH 61, 275) oder aus Abweichungen von den üblichen Vertragsbedingungen ergeben. Die Beschwerdeführer berufen sich darauf, mit einer Erhöhung der Preise wegen gestiegener Beschaffungskosten hätten sie nicht rechnen müssen. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt aber nicht, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern nur eine eingeschränkte Preisgarantie zugesichert hatte, die zudem mit dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum 24.10.2021 abgelaufen war. Ohne eine Preisgarantie sind Lieferanten – eine wirksame Preisänderungsregelung vorausgesetzt – generell nicht gehindert, während eines laufenden Vertrages Preise auch wegen gestiegener Beschaffungskosten zu ändern. In Verträgen ohne Preisgarantien ist ein Preisänderungsvorbehalt, der alle Kostenbestandteile und nicht nur staatlich veranlasste Kostenbestandteile wie Steuern oder Umlagen erfasst, nicht als ungewöhnlich anzusehen. Vielmehr können Verbraucher im Rahmen von Sonderkundenverträgen für bestimmte Zeiträume und bestimmte Kostenbestandteile Preisgarantien vereinbaren, die in den meisten Lieferverträgen üblicherweise hinsichtlich hoheitlicher Belastungen eingeschränkt werden. So hat sich auch die Beschwerdegegnerin nach Ziffer 5.3 Satz 2 AGB vorbehalten, auch während des Garantiezeitraums im Saldo wegen gestiegener Kosten ausgenommen der Strombezugs- und Vertriebskosten zu erhöhen. Auch zu Senkungen blieb das Unternehmen weiterhin verpflichtet.

Die Beschwerdeführer konnten nach den vertraglichen Vereinbarungen mithin nur für die Dauer der Mindestlaufzeit damit rechnen, nicht mit erhöhten Beschaffungskosten konfrontiert zu werden. Lieferanten tragen nur dann und soweit vollständig das Risiko der Beschaffung der zu liefernden Ener-

giemengen, soweit sie Garantien dafür übernommen haben. Die Preisänderungsregelung ist nicht als überraschend anzusehen.

Der Schlichtungsantrag kann weiterhin keinen Erfolg haben, soweit die Beschwerdeführer sich darauf berufen, die Beschwerdegegnerin habe die Preise über das Maß hinaus, welches durch im Herbst 2021 gestiegene Beschaffungskosten erklärt werden könne, erhöht. Ein starker Anstieg der Börsenhandelspreise für Strom war bereits im Herbst 2021 und nicht erst ab Ende Februar 2022 zu verzeichnen. Zahlreiche Energielieferanten haben ab dem 01.01.2022 die Endkundenpreise für Verbraucher erhöht. Im Übrigen obliegt es gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB den ordentlichen Gerichten, Feststellungen zu treffen, ob die konkrete Preiserhöhung der Billigkeit entsprach. Im Schlichtungsverfahren ist keine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen oder Sachverständigengutachten möglich. Die Schlichtungsstelle kann daher auch im Hinblick auf die gestiegenen Grundkosten nicht verbindlich feststellen, ob die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin nach billigem Ermessen gerechtfertigt war. Die Beschwerdeführer können die Preiskalkulation der Beschwerdegegnerin nur gerichtlich überprüfen lassen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### Empfehlung

1. Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch darauf, ab dem 01.02.2022 zu den ursprünglich vereinbarten Preisen beliefert zu werden.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Juni 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann